

Bebauungsplan „Poststraße-Nord“ /
Gemeinde Bienenbüttel, Landkreis Uelzen

**Gutachten zur
FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung 2022**

05.04.2022

Auftraggeber

Gemeinde Bienenbüttel
Bauamt
Marktplatz 1
29553 Bienenbüttel

Verfasser

Planungsgemeinschaft Marienau
Am Hafen 12
21354 Bleckede

Tel.: 05852 - 390 5540
Fax: 05852 - 390 5541
info@pgm-landschaftsplanung.de
www.pgm-landschaftsplanung.de

Bearbeiter:
Dipl.-Biol. Thilo Christophersen

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1 VERANLASSUNG UND ZIELSETZUNG	4
2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND VORGEHENSWEISE	5
3 UNTERSUCHUNGSGBIET	7
4 BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES	8
4.1 Lage und Ausdehnung	8
4.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele	8
5 VORKOMMEN VON FFH-LEBENSRAUMTYPEN UND WERTBESTIMMENDEN ARTEN AM VORHABENSSTANDORT	11
5.1 FFH-Lebensraumtypen	11
5.2 Wertbestimmende Tierarten	12
6 BESCHREIBUNG DES VORHABENS	13
7 AUSWIRKUNGSPROGNOSE	14
7.1 Wirkfaktoren des Vorhabens	14
7.2 Kumulative Wirkungen	16
8 ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT	17
9 QUELLEN	18

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs am Rand des FFH-Gebietes „Ilmenau mit Nebenbächen“ DE 2628-331	4
Abb. 2: Geltungsbereich mit Allgemeinen Wohngebieten (WA1 - WA3) und Maßnahmenflächen für Natur und Landschaft (M1 - M3) gemäß B-Planentwurf (Planungsbüro, Patt März 2022) und Flächen des FFH-Gebiets	7
Abb. 3: Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in der Umgebung des Geltungsbereichs (Quelle: FFH-Managementplan LANDKREIS UELZEN online 2022: Auszug aus Karte 3, Blatt 12 FFH-Lebensraumtypen, vom 31.03.2021)	11

1 VERANLASSUNG UND ZIELSETZUNG

In Bienenbüttel (Landkreis Uelzen) soll für den Bereich der Flurstücke 117/3, 129/3 und 131/4, der Bebauungsplan „Poststraße-Nord“ aufgestellt werden (Abb. 1).

Der Geltungsbereich liegt am Rand des FFH-Gebiets „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE 2628-331, landesinterne Nr. 71).

Zur Beurteilung der Zulässigkeit des Bauvorhabens wurde bereits in einem Gutachten von PGM (2018) dargestellt, inwieweit durch den damaligen Planungsstand Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes möglich sind. Die vorliegende Studie stellt eine Überarbeitung des alten Gutachtens unter Berücksichtigung des aktuellen Bebauungsplanentwurfs aus dem März 2022 dar.

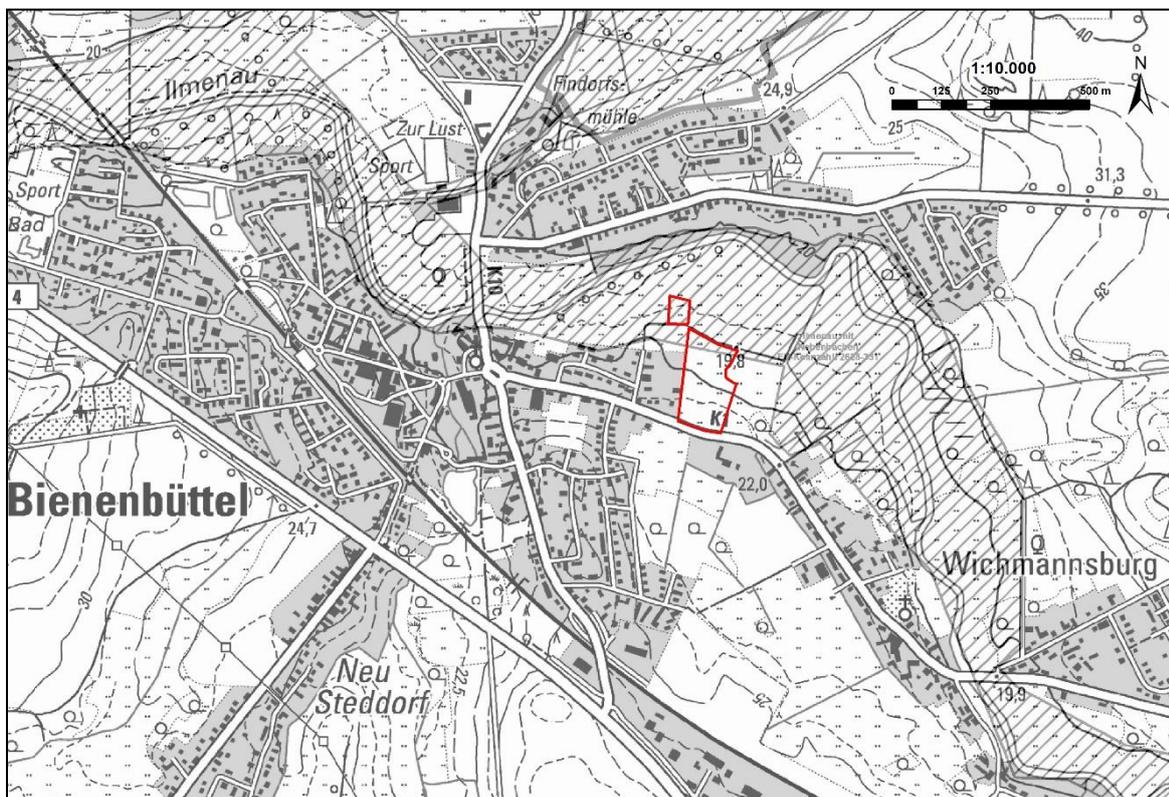


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs (rot) am Rand des FFH-Gebietes „Ilmenau mit Nebenbächen“ DE 2628-331 (schraffiert)

(Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung DTK 25 LGLN © 2022)

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND VORGEHENSWEISE

§ 34 BNatSchG regelt das Vorgehen bei der Prüfung der Verträglichkeit von Projekten hinsichtlich der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebieten). Veränderungen und Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes führen können, sind danach unzulässig.

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit erfolgt in zwei Schritten: In einem ersten Prüfschritt, der FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung, ist zu klären, ob das Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, Gebiete des Natura 2000-Netzes erheblich zu beeinträchtigen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

Erheblich sind Beeinträchtigungen,

„wenn die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes maßgeblichen Bestandteile so verändert oder gestört werden, dass sie ihre Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen können“ (BAUMANN et al. 1999 zitiert in KÖPPEL et al. 2004; vgl. auch LAMBRECHT & TRAUTNER 2007).

Wenn die Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzwecks des Natura 2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden können, ist in einem zweiten Prüfschritt die Durchführung einer behördlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Diese hat das Ziel, festzustellen, ob das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Kommt die Vorprüfung hingegen zu dem Ergebnis, dass solche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, findet keine Verträglichkeitsprüfung mehr statt.

Das vorliegende Gutachten umfasst den ersten Prüfschritt der FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung. Es orientiert sich inhaltlich an den Anforderungen der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA 2004).

Das Vorgehen gliedert sich in folgende Arbeitsschritte:

Gebietsbeschreibung

Zunächst werden Schutzzweck und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets aufgeführt. Dann wird die Bestandssituation im Auswirkungsbereich des Vorhabens beschrieben. Schließlich werden die Erhaltungsziele auf der Basis der Bestandsdaten konkretisiert. Grundlage der Gebietsbeschreibung sind folgende Daten bzw. Informationen:

- Standarddatenbogen des FFH-Gebiets
Vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebietes DE 2628-331 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (Juni 2021)
- Biotop- und FFH-Lebensraumtypenerfassung des FFH-Gebiets
FFH-Managementplan zum FFH-Gebiet 071 (DE-2628-331) „Ilmenau mit Nebenbächen“
(LANDKREIS UELZEN online 2022)
- Biotopkartierung von PGM (2018, 2021)
- Artenschutzfachbeitrag und faunistische Erfassungen von PGM (2021)

Vorhabensbeschreibung

Die Darlegung der Wirkfaktoren des Vorhabens basiert auf dem Bebauungsplanentwurf vom Planungsbüro Patt aus dem März 2022.

Verträglichkeitsanalyse

Aus der Synthese der Beschreibung des Gebietszustands und der Auswirkungsfaktoren des Vorhabens ergibt sich die Klärung der Frage, ob erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets durch die Planung hinreichend sicher ausgeschlossen werden können.

3 UNTERSUCHUNGSGBIET

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nördlich der Poststraße in Bienenbüttel-Wichmannsburg (Abb. 2). Die geplanten Allgemeinen Wohngebiete (WA1 - WA3) sowie die Ausgleichsflächen M1 und M 2 liegen außerhalb des FFH-Gebiets. Nördlich davon verläuft südlich eines Wirtschaftswegs gemäß Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uelzen im B-Planverfahren die FFH-Gebietsgrenze. Westlich liegen Wohngrundstücke des Wiesenwegs mit ihren rückwärtig gelegenen Nutz- und Grünflächen, östlich grenzen teils als Grünland genutzte, teils brach liegende Offenlandflächen an den Geltungsbereich. Zwischen dem Wirtschaftsweg und der nördlich in einer Entfernung von ca. 200 m verlaufenden Ilmenau befinden sich Acker- und Grünlandflächen. Hier liegt auch die Ausgleichsfläche M3. Südlich der Poststraße schließen sich weitere Offenlandflächen und bebaute Grundstücke an.

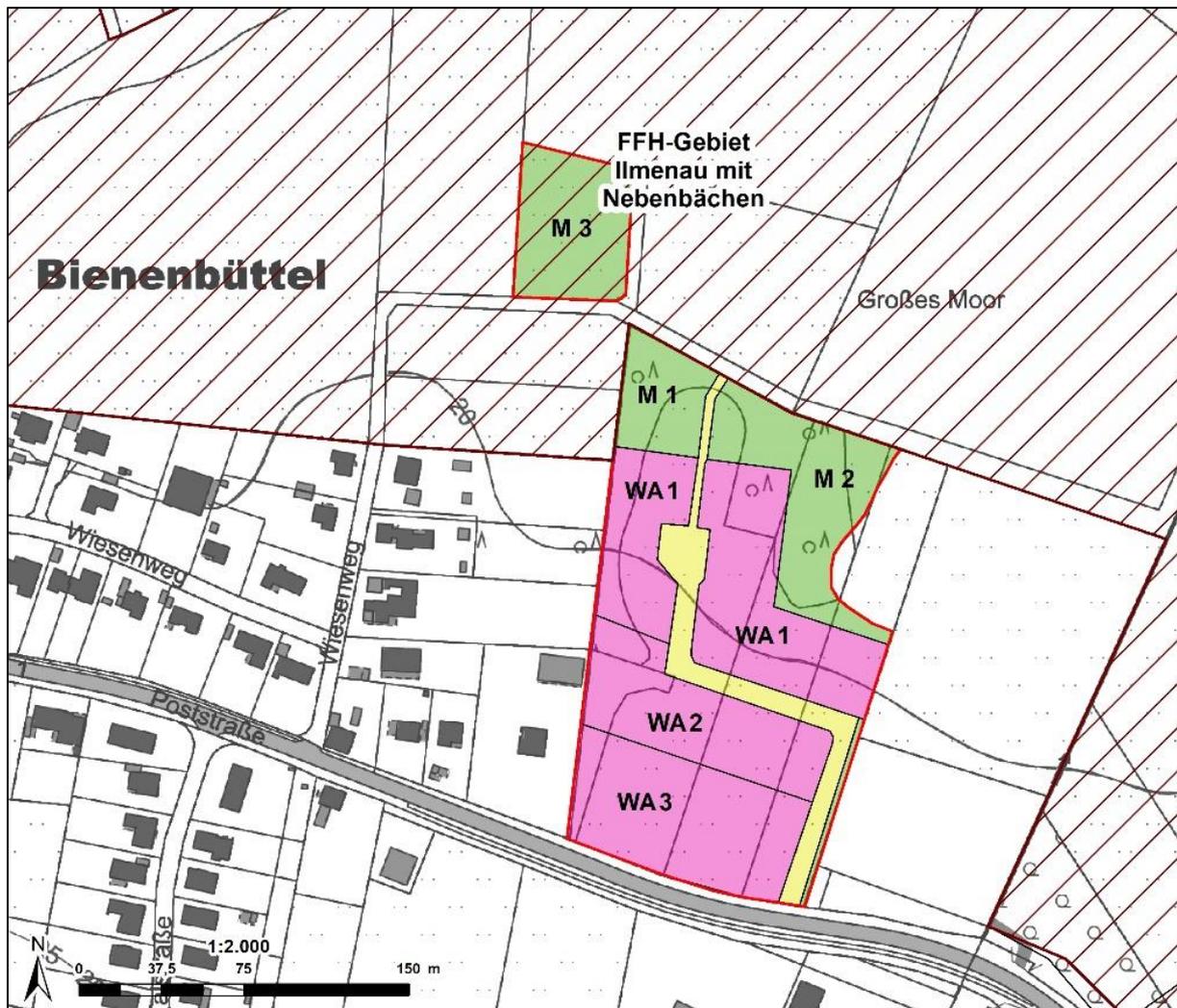


Abb. 2: Geltungsbereich mit Allgemeinen Wohngebieten (WA1 - WA3) und Maßnahmenflächen für Natur und Landschaft (M1 - M3) gemäß B-Planentwurf (Planungsbüro, Patt März 2022) und Flächen des FFH-Gebiets (Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung AK 5 LGLN © 2022)

4 BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES

4.1 Lage und Ausdehnung

Das FFH-Gebiet "Ilmenau mit Nebenbächen" erstreckt sich über die Landkreise Lüneburg, Uelzen, Heidekreis und Celle und ist insgesamt 5.381,85 ha groß. Es beinhaltet Flächen entlang des Laufs der Ilmenau und ihrer zahlreichen Zuflüsse.

Auch der ca. 400 m nördlich der Poststraße verlaufende Teil der Ilmenau und die südlich daran angrenzenden Flächen gehören zu diesem Gebiet. Abgesehen von der Fläche M3 für Maßnahmen zu Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft liegt der Geltungsbereich aber außerhalb des FFH-Gebiets (Abb. 2).

4.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele

Das FFH Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ ist in weiten Teilen ein naturnaher Fluss mit vielen Nebenbächen. An den Ufern der Fließgewässer erstrecken sich u.a. Erlen-Eschen-Auwälder, Erlen-Bruchwälder und Eichen-Hainbuchenwälder. Daneben finden sich im Schutzgebiet Grünlandbereiche, Hochstaudenfluren, Quellmoore und Sandheiden.

Im Standarddatenbogen werden 21 FFH-Lebensraumtypen und 15 Tierarten geführt, für die gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie Natura 2000-Gebiete ausgewiesen werden sollen (NLWKN, Stand Juni 2021). Die Erhaltungsziele für das Gebiet umfassen die Entwicklung und den Erhalt der Gewässerlebensräume sowie der in Tabelle 1 und 2 genannten Lebensraumtypen und Arten.

Tab. 1: Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet Nr. DE 2628-331
 „Ilmenau mit Nebenbächen“

Nr.	Lebensraumtyp	Größe (ha)	Erhaltungszustand gem. Standarddatenbogen
3150	Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften	17,3	B
3160	Dystrophe Stillgewässer	2,5	B
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	164,0	C
4010	Feuchte Heiden mit Glockenheide	8,5	B
4030	Trockene Heiden	147,0	A
5130	Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen	22,4	A
6230	Artenreiche Borstgrasrasen	8,0	B
6410	Pfeifengraswiesen	0,0	kein Angabe
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	6,4	C
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	41,3	B
7110	Lebende Hochmoore	4,1	B
7120	Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	1,3	C
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	22,8	B

Nr.	Lebensraumtyp	Größe (ha)	Erhaltungszustand gem. Standarddatenbogen
7150	Torfmoor-Schlenken mit Schnabelbinsen-Gesellschaften	0,3	A
9110	Hainsimsen-Buchenwälder	203,0	B
9120	Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme	0,7	keine Angabe
9130	Waldmeister-Buchenwälder	41,9	B
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder	155,0	B
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche	124,0	B
91D0	Moorwälder	28,5	C
91E0	Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder	786,0	B

Tab. 2: Wertbestimmende Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit bedeutenden Vorkommen im FFH-Gebiet DE 2628-331 „Ilmenau mit Nebenbächen“

Artengruppe	Name	Erhaltungszustand gem. Standarddatenbogen	
Säugetiere	Biber	<i>Castor fiber</i>	C
	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	B
	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	keine Angabe
	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	keine Angabe
Amphibien	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	B
Fische	Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	B
	Bitterling	<i>Rhodeus amarus</i>	C
	Flußneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>	C
	Groppe	<i>Cottus gobio</i>	C
	Meerneunauge	<i>Petromyzon marinus</i>	C
	Rapfen	<i>Aspius aspius</i>	C
	Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>	C
Wirbellose	Flussperlmuschel	<i>Margaritifera margaritifera</i>	C
	Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	B
	Kleine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	B

Primäres Erhaltungsziel ist der Erhalt oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten bzw. Lebensraumtypen der Anhänge I bzw. II der FFH-Richtlinie. Diese Ziele werden durch Schutzgebietsverordnungen sowie den neuen FFH-Managementplan (LANDKREIS UELZEN online 2022) konkretisiert.

Im Anhang 2 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg (Mai 2011) werden folgende Erhaltungsziele genannt:

- Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Fließgewässerkomplexes aus Ilmenau, Nebenbächen und Gräben mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen mit herausragender Bedeutung als Lebensraum, insbesondere für wandernde Fische und Kleinfische sowie Fischotter und Bachmuschel auf Standorten mit hohem Grundwasserstand und zeitweiligen Überflutungen
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Stillgewässer mit naturnahen Uferstrukturen und Verlandungsbereichen und einer artenreichen Wasservegetation
- Schutz und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe der Niederungen mit Erlen-Eschenwäldern Erlenbruchwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie bodensauren Eichenmischwäldern an den Talrändern
- Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände feuchter Standorte
- Erhaltung und Entwicklung von Heiden und Wacholderbeständen
- Erhaltung und Entwicklung als Lebensräume charakteristischer, z.T. streng geschützter Vogelarten (z.B. Weißstorch)

Das Zielkonzept des FFH-Managementplans (LANDKREIS UELZEN online 2022, Karte 8, Blatt 12) sieht für die Flächen nördlich des Geltungsbereichs den Erhalt und die Wiederherstellung der Lebensraumtypen 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) und 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren) vor, für Flächen etwa 80 m östlich den Erhalt des bestehenden Lebensraumtyps 91E0 (Erlen- und Eschenauwälder).

5 VORKOMMEN VON FFH-LEBENSRAUMTYPEN UND WERTBESTIMMENDEN ARTEN AM VORHABENSSTANDORT

5.1 FFH-Lebensraumtypen

Abb. 3 zeigt den Bestand an Biotop- und FFH-Lebensraumtypen (LRT) in der Umgebung des Geltungsbereichs.

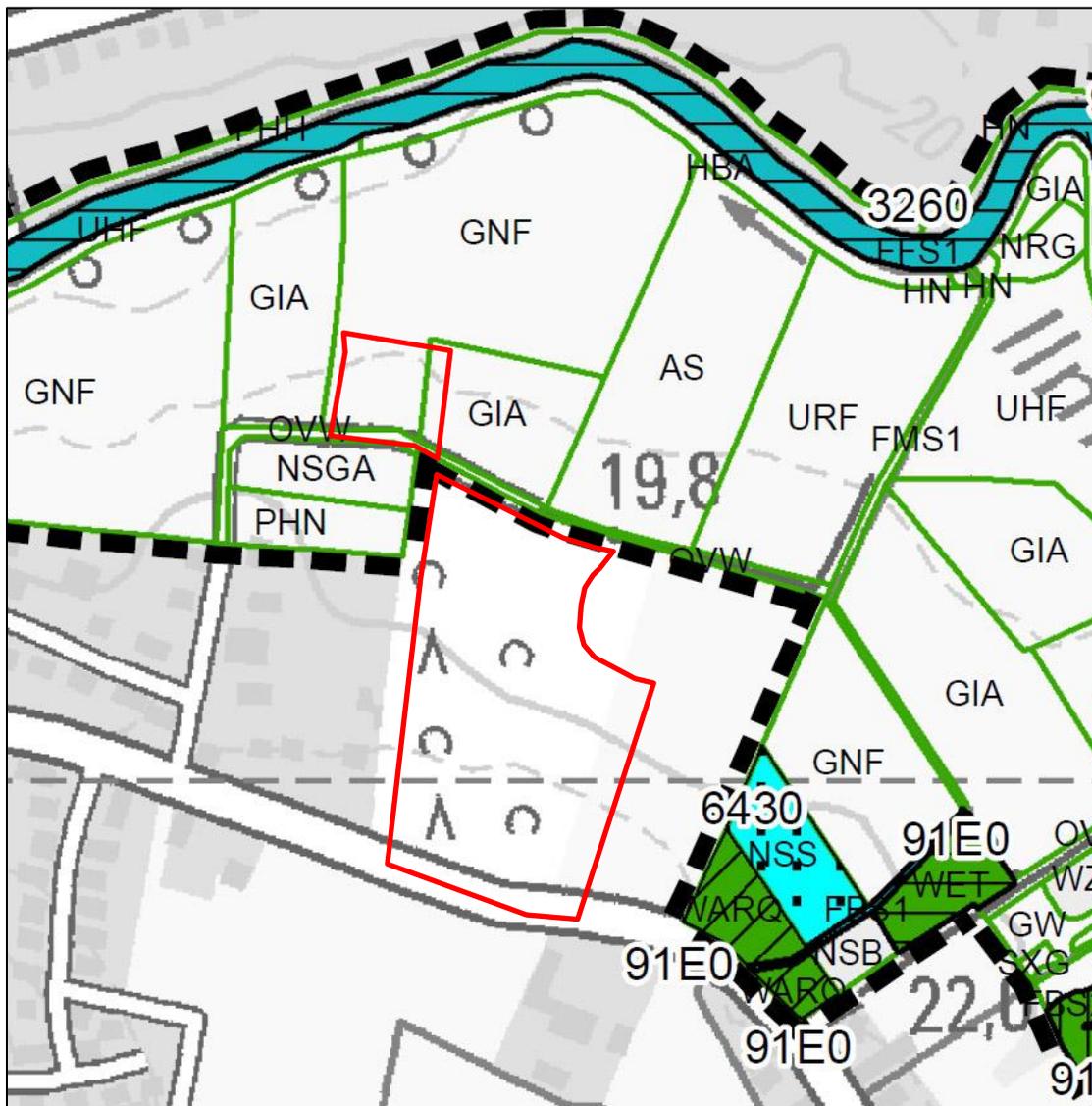


Abb. 3: Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in der Umgebung des Geltungsbereichs
(Quelle: FFH-Managementplan LANDKREIS UELZEN online 2022: vergrößerter Auszug aus Karte 3, Blatt 12 FFH-Lebensraumtypen, vom 31.03.2021, maßstabslos)

Die in Tabelle 1 genannten FFH-Lebensraumtypen sind im Geltungsbereich und auf den direkt angrenzenden Flächen nicht vorhanden (PGM 2018). Etwa 80 m östlich befinden sich mit 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren) und 91E0 (Erlen- und Eschenauwälder) die am nächsten gelegenen FFH-Lebensraumtypen. In 250 m nördlicher Entfernung der geplanten Wohngebiete verläuft mit der Ilmenau ein Vorkommen des Lebensraumtyps 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation).

5.2 Wertbestimmende Tierarten

Bei der gesonderten Untersuchung von Amphibien und Libellen (PGM 2021) wurden die für das FFH-Gebiet wertbestimmenden Arten **Kammolch** (*Triturus cristatus*) und **Grüne Keiljungfer** (*Ophiogomphus Cecilia*) nicht festgestellt.

Aus der Gruppe der Fledermäuse sind im Geltungsbereich Vorkommen der wertbestimmenden Arten **Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*) und **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*) aufgrund ihrer besonderen Habitatansprüche oder ihrer geografischen Verbreitung nicht zu erwarten.

Ein sporadisches Auftreten des **Fischotters** (*Lutra lutra*) zur Nahrungssuche oder auf der Wanderung ist am Gewässer im Bereich der Maßnahmenfläche M2 möglich. Dauerhafte Vorkommen sind aufgrund der geringen Größe und der suboptimalen Habitatausstattung aber nicht zu erwarten. Vorkommen des sich an der Ilmenau flussaufwärts ausbreitenden **Bibers** (*Castor fiber*) sind aus der näheren Umgebung bislang nicht bekannt. Bei den Untersuchungen von PGM (2021) wurden keine Anwesenheitsindizien der beiden Säugetierarten festgestellt.

Ein Vorkommen des **Bitterlings** (*Rhodeus amarus*) im innerhalb des Geltungsbereichs (Maßnahmenfläche M2) liegenden Stillgewässer ist möglich. Für die anderen in Tabelle 2 aufgeführten Fisch- und Wirbellosenarten stellt das Gewässer hingegen keinen geeigneten Lebensraum dar. Dies gilt auch für die wertbestimmenden **Muschelarten** *Margaritifera margaritifera* und *Unio crassus*, die als Fließgewässerarten im Plangebiet nicht zu erwarten sind.

6 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf des Büros Patt aus dem März 2022 sieht drei Allgemeine Wohngebiete (WA 1-3) und Verkehrsflächen im Süden sowie Flächen für Maßnahmen zu Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im Norden des Geltungsbereichs vor (Abb. 2).

Bauleitplanerisch vorbereitet wird die Errichtung von Ein- und Mehrfamilienhäusern mit zwei Vollgeschossen, an der Poststraße im Süden (WA 3) auch mit drei Vollgeschossen. Die Grundflächenzahl beträgt 0,3. Im Bereich der Mehrfamilienhäuser im Süden soll eine Tiefgarage ermöglicht werden. Auch im Bereich der Einfamilienhäuser sind Kellergeschosse derzeit zulässig.

Als Folge von Baugrunduntersuchungen der Firma GEO-LOG (2021a, b) ist im nördlichen Teil des Plangebiets nach derzeitigem Planungsstand eine Aufschüttung von bis zu 1,2 m Höhe vorgesehen.

Die Flächen des FFH-Gebiets werden von der Bebauung und Erschließung ausgenommen.

Neben dem Erhalt und der Anpflanzung von verschiedenen Gehölzen in den Wohngebieten sehen die Festsetzungen zur Grünordnung folgende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vor (Abb. 2):

- Entwicklung eines 108 m² großen Schilfröhrichts (Biototyp NRS) sowie eines 25 m² großen, seggenreichen Flutrasens (Biototyp GNF) auf Maßnahmenfläche M1
- Entwicklung eines naturnahen Kleingewässers sowie eines insgesamt 794 m² großen Weiden-Sumpfbüsches/Röhricht (Biototyp BNR/NRG) auf Maßnahmenfläche M2
- Darüber hinaus dauerhafter Erhalt bereits bestehender Biotopstrukturen innerhalb der Flächen M1 und M2
- Umwandlung von Intensivgrünland (Biototyp GIA) in mesophiles Grünland (Biototyp GMF/GMS) auf der ca. 3.300 m² großen Maßnahmenfläche M3

7 AUSWIRKUNGSPROGNOSE

7.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Folgenden werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf Erhaltungsziele und Schutzzweck des FFH-Gebiets unter Berücksichtigung der grünordnerischen Maßnahmen des Bebauungsplans beschrieben und hinsichtlich ihrer FFH-Verträglichkeit bewertet.

7.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Während der Bauphase ist im Geltungsbereich mit Flächeninanspruchnahmen für Bauverkehr, Lagerung von Baumaterialien und Maschinen sowie die Bebauung und Erschließung der Baufelder zu rechnen. Zum Schutz der natürlichen Bodenfunktionen dürfen die ausgewiesenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auch während der Bauphase hierfür nicht genutzt werden. Weder Flächen des FFH-Gebiets noch FFH-Lebensraumtypen oder (Teil-)Habitate der wertbestimmende Arten Fischotter und Bitterling werden von den Bauarbeiten in Anspruch genommen.

Bodenumlagerung / -austausch

Für die Erschließungsarbeiten (Wegebau, Verlegung von Leitungen) und die Wohnbebauung muss in größerem Umfang Boden ausgehoben und zwischengelagert werden. FFH-Lebensraumtypen oder (Teil-)Habitate von wertbestimmenden Arten des FFH-Gebiets sind von den in Anspruch genommenen Flächen aber nicht betroffen.

Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt (siehe auch Kap. 7.1.2)

Durch die zeitlich begrenzten Bauarbeiten ist keine dauerhafte Umlenkung von Grundwasserströmen zu erwarten, so dass es auch nicht zu nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die im Umfeld vorhandenen grundwassernahen FFH-Lebensraumtypen oder Habitate der wertbestimmenden Arten des FFH-Gebietes Fischotter und Bitterling kommen kann.

Lärmemissionen

Es kann in der Bauphase durch Baufahrzeuge und Montagearbeiten vorübergehend zu einer leichten Zunahme der Lärmemissionen kommen. Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass dadurch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der wertbestimmenden Arten Fischotter und Bitterling oder der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes verursacht wird.

Visuelle Störwirkungen

Auswirkungen vorübergehender, baubedingter, visueller Störwirkungen auf die Bestände der wertbestimmenden Arten Fischotter und Bitterling sind nicht zu erwarten.

Stoffliche Emissionen

Es kann vorübergehend zu einer leichten Zunahme stofflicher Emissionen während der Baumaßnahme durch den Betrieb von Baufahrzeugen oder –maschinen sowie bei trockener Witterung durch Erdarbeiten kommen. Dadurch ist jedoch nicht mit Auswirkungen auf Bestände der wertbestimmenden Arten Fischotter und Bitterling oder auf Vorkommen von Lebensraumtypen des FFH-Gebietes zu rechnen.

7.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Es wird von einer Versiegelung bestehender Grünflächen durch Überbauung bzw. Anlage von Verkehrsflächen auf einer Fläche von ca. 0,9 ha ausgegangen. Die Flächen des FFH-Gebietes werden nicht berührt. Auch Lebensraumtypen oder (Teil-) Habitate der wertbestimmenden Arten des FFH-Gebietes Fischotter und Bitterling innerhalb und außerhalb der Gebietsgrenzen sind nicht betroffen.

Die Umwandlung von Intensivgrünland (Biototyp GIA) in mesophiles Grünland (Biototyp GMF/GMS) auf Maßnahmenfläche M3 führt zu einer Entwicklung von Mageren Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510). Damit entspricht sie den Zielen des FFH-Managementplans und den darin vorgesehenen Maßnahmen der extensiven Grünlandnutzung (Nr. 001.10 / 001.17, LANDKREIS UELZEN online 2022).

Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt

Durch die Versiegelung gehen im Baugebiet Retentionsflächen verloren. Dies bedeutet eine Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate und eine Erhöhung der Menge des abzuführenden Niederschlagwassers. Ein hoher Grünflächenanteil auf den Baugrundstücken sowie die geplante Geländeaufschüttung um ca. 1,2 m im Norden des Geltungsbereichs ermöglichen jedoch eine teilweise Regenwasserversickerung auf den Grundstücken.

Für die Gründungs- oder Tiefbauarbeiten, insbesondere von Tiefgaragen im südlichen Wohngebiet an der Poststraße (WA3) und einer Unterkellerung der Einfamilienhäuser in den Wohngebieten WA1 und WA2, ist eine Absenkung des Grundwasserstands erforderlich (GEO-LOG 2021a). Eine dauerhafte Umlenkung von oberflächennahen Grundwasserströmen mit nachhaltigen Auswirkungen auf die benachbarten Vorkommen von grundwassernahen FFH-Lebensraumtypen und die Bestände der wertbestimmenden Arten des FFH-Gebietes Fischotter und Bitterling bzw. ihrer Lebensräume im vorhandenen Kleingewässer sind aus folgenden Gründen aber nicht zu erwarten:

- Die Grundwasserabsenkung betrifft dauerhaft nur die Bereiche um die Tiefbauten.
- FFH-Lebensraumtypen kommen erst in einer Entfernung von über 80 m zum Geltungsbereich vor. Dauerhafte Veränderungen des Grundwasserstandes durch Tiefbauten im Geltungsbereich sind hier nicht mehr zu erwarten.
- Der B-Plan setzt fest, dass innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA1 und WA2 die Herstellung von Kellergeschossen nur zulässig ist, sofern durch ein hydrologisches Gutachten schädliche Auswirkungen auf die angrenzenden Stillgewässer und Feuchtbiopte ausgeschlossen werden können.

Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass eine Gefährdung der wertbestimmenden Arten, Fischotter und Bitterling oder von Lebensraumtypen des FFH-Gebietes verursacht wird.

Stoffliche Emissionen

Es besteht eine erhöhte Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag. Auch durch den Verkehrsbetrieb und die Wohnnutzung kommt es zu stofflichen Emissionen. Sofern es zu Stoffeinträgen in die benachbarten geschützten Biotope, insbesondere in das Gewässer, kommt, sind negative Auswirkungen auf wertbestimmende Arten des FFH-Gebietes denkbar. Die Planung sieht jedoch Schutzpflanzungen im Nordosten sowie eine

Grünfläche mit Spielplatz im Norden des Wohngebiets vor. Dadurch besteht eine Pufferzone zwischen Wohnbauflächen und dem Kleingewässer.

Durch die geplante Geländeaufschüttung um ca. 1,2 m im Norden des Geltungsbereichs soll einerseits die Möglichkeit einer Versickerung von Niederschlagswasser durch Sickermulden in den Untergrund hinein geschaffen werden (s.o.), andererseits kann so ein Freigefälle für die Schmutzwasserkanalisation in Richtung Poststraße realisiert werden (GEO-LOG 2021a).

Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass eine Gefährdung der wertbestimmenden Arten Fischotter und Bitterling oder Lebensraumtypen des FFH-Gebietes verursacht wird.

Zerschneidung und Fragmentierung von Teillebensräumen

Das Gebiet wird für größere, sich terrestrisch fortbewegende Tierarten nur noch eingeschränkt zugänglich bzw. durchwanderbar sein. Hiervon sind die wertbestimmenden Arten des FFH-Gebietes jedoch nicht betroffen, da sie sich innerhalb bzw. entlang der Gewässer, die durch die Planung nicht direkt berührt werden, bewegen. Zudem werden Teile der Gartengrundstücke und eine anzulegende Pufferzone zwischen Wohnbauflächen und geschützten Biotopen weiterhin durchwanderbar sein. Für den Fischotter als wertbestimmende Art bietet das Gebiet in seinen Randbereichen auch weiterhin geeignete Habitatbedingungen zur Durchwanderung, so dass eine Fragmentierung von Teillebensräumen dieser Arten durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten ist.

Eine Zerschneidungs- oder Fragmentierungswirkung auf Teillebensräume der wertbestimmenden Arten des FFH-Gebietes ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas

Kleinräumig sind durch eine Bebauung geringe Veränderungen der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit möglich. Auswirkungen auf Lebensraumtypen oder Habitate wertbestimmender Arten des FFH-Gebietes sind aber nicht zu erwarten.

Störwirkungen

Visuelle Störwirkungen durch Straßen- und Wohnbeleuchtung sind möglich. Durch die Wohn- und Erholungsnutzung ist mit Störungen, z.B. durch Hunde und die Ablagerung von Grünabfällen, zu rechnen. Die Planung sieht jedoch Schutzpflanzungen und eine Sicherung der Gewässerufer vor. Dadurch besteht eine Pufferzone zwischen Wohnbauflächen und naturnahen Biotopen. Auswirkungen auf Lebensraumtypen in größerer Entfernung zum Geltungsbereich oder Habitate der wertbestimmenden Arten Fischotter und Bitterling sind daher nicht zu erwarten. Insbesondere für den Fischotter ist das Kleingewässer nicht von essenzieller Bedeutung, d.h. auch bei einer Störung ist nicht mit Beeinträchtigungen, die geeignet sind den Erhaltungszustand im FFH-Gebiet zu verschlechtern, zu rechnen.

7.2 Kumulative Wirkungen

Der Geltungsbereich liegt an der Poststraße am Rand eines Wohngebietes zwischen den Ortsteilen Bienenbüttel und Wichmannsburg. Aus der näheren Umgebung sind keine Planungen oder Projekte mit möglichen Auswirkungen auf Schutzzweck und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bekannt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind daher keine kumulativen Wirkungen zu erwarten.

8 ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Im überplanten Gebiet befinden sich keine Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen. Durch das Wohngebiet sind daher keine direkten Auswirkungen auf FFH-Lebensraumtypen zu erwarten.

Mögliche Stoffeinträge lassen sich durch geeignete Maßnahmen verhindern. Es ist daher nicht mit einer Gefährdung von Lebensraumtypen des FFH-Gebietes zu rechnen.

Eine Fragmentierung von Lebensräumen wertbestimmender Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erkennen.

Indirekte Auswirkungen durch eine Beeinflussung des Grundwasserhaushalts auf FFH-Lebensraumtypen oder Habitate wertbestimmender Arten des FFH-Gebietes, insbesondere von Fischotter und Bitterling, die geeignet sind deren Erhaltungszustand im FFH-Gebiet zu verschlechtern, sind aus folgenden Gründen nicht zu erwarten:

- Die Grundwasserabsenkung betrifft dauerhaft nur die Bereiche unmittelbar um die Tiefbauten.
- FFH-Lebensraumtypen kommen erst in einer Entfernung von über 80 m zum Geltungsbereich vor. Dauerhafte Veränderungen des Grundwasserstandes durch Tiefbauten im Geltungsbereich sind hier nicht mehr zu erwarten.
- Der B-Plan setzt fest, dass innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA1 und WA2 die Herstellung von Kellergeschossen nur zulässig ist, sofern durch ein hydrologisches Gutachten schädliche Auswirkungen auf die angrenzenden Stillgewässer und Feuchtbiotope ausgeschlossen werden können.

Aus der Umgebung sind keine Planungen oder Projekte bekannt. Daher sind auch keine kumulativen Wirkungen zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzwecks des FFH-Gebiets „Ilmenau mit Nebenbächen“ können unter diesen Umständen ausgeschlossen werden. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

aufgestellt



Bleckede, 05. April 2022

9 QUELLEN

GEO-LOG INGENIEURGESELLSCHAFT MBH (2021a): Bebauungsplan “Poststraße Nord“ in Bienenbüttel. Baugrund- und Schadstoffuntersuchung. 29.07.2021. Braunschweig. 28 S. + Anlagen.

GEO-LOG INGENIEURGESELLSCHAFT MBH (2021b): B-Plan “Poststraße Nord“ in Bienenbüttel. Ergänzende geotechnische Untersuchungen. 24.11.2021. Braunschweig. 2 S. + Anlagen.

KÖPPEL, J., W. PETERS & W. WENDE (2004): Eingriffsregelung. Umweltverträglichkeitsprüfung. FFH-Verträglichkeitsprüfung. Stuttgart. 368 S.

LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen - Schlussstand Juni 2007. Hannover.

LANA, LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000 Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Dresden.

LANDKREIS UELZEN (online 2022): FFH-Managementplan zum FFH-Gebiet Nr. 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE-2628-331) 31. März 2021.
https://www.landkreis-uelzen.de/Portaldata/2/Resources/landkreis_uelzen/amt_66/natur_und_wald/massnahmenplanung_in_natura_2000-gebieten/FFH-MaP-071-Ilmenau-Hauptdokument-210331-gesamt.pdf
<https://www.landkreis-uelzen.de/home/global/container-seite/kartenwerk-zum-managementplan-ffh-071.aspx/admin-1/>

PGM, PLANUNGSGEMEINSCHAFT MARIENAU (2018): Wohnbebauung Poststraße / Bienenbüttel-Wichmannsburg, Landkreis Uelzen. Biotopkartierung und Gutachten zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung. Stand: 14.06.2018. Marienau. 15 S.

PGM, PLANUNGSGEMEINSCHAFT MARIENAU (2021): Gemeinde Bienenbüttel (Landkreis Uelzen). Bebauungsplan Poststraße Nord. Artenschutzfachbeitrag und faunistische Erfassungen. Bleckede. 28 S.